



**LAND
SALZBURG**

Aushang
Homepage LZHS

Landeszentrum für
Hör- und Sehbildung
Elementare Bildungseinrichtungen
Kindergarten
Altersweitere Gruppen

Datum
20.01.2025

Gailenbachweg 3
5020 Salzburg
Fax +43 662 431147 27
lzhs@salzburg.gv.at

Betreff
Elementare Bildungseinrichtungen im LZHS;
Kindergarten und Alterserweiterte Gruppen;
Kindergartenordnung ab 1.1.2025 (=Anhang)

Telefon +43 662 431147

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Salzburg, vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, vertreten durch die Abteilung 9 Krankenanstalten und Gesundheitswesen, vertreten durch das Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) ist Rechtsträger der Elementaren Bildungseinrichtungen, dem Kindergarten und der Alterserweiterten Gruppen.

Der Rechtsträger hat Festlegungen in Bezug auf die Jahres-, Wochen- und Tagesöffnungszeiten sowie die betriebsfreien Zeiten, jeweils bezogen auf das Kinderbetreuungsjahr, sowie kraft Hausrecht weitere verbindliche Festlegungen zu treffen und diese in der jeweiligen Einrichtung allgemein und leicht auffindbar zugänglich zu machen.
(vergleiche § 20 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz idgF)

Für das Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS)

Kindergartenleiterin

Leiterin des LZHS (Rechtsträger)

Barbara Simon, MA ECED

Mag. Christina Eder

Die Kindergartenordnung im Anhang tritt mit Wirkung 1.1.2025 in Kraft.

www.salzburg.gv.at

Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS)
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 431147 | lzhs@salzburg.gv.at



Elementare Bildungseinrichtungen

im LZHS

Kindergarten und Alterserweiterte Gruppe

Kindergartenordnung ab 1. Jänner 2025

Inhalt

1	Herzlich Willkommen.....	3
2	Kontakt.....	3
3	Aufgabe des Kindergartens.....	4
4	Schwerpunkt unserer Bildungseinrichtung.....	5
5	Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung.....	5
6	Besuch.....	7
7	Arbeitsjahr und Ferien.....	8
8	Öffnungszeiten.....	8
9	Aufsichtspflicht der Kindergartenpädagogen:in.....	8
10	Meldung bei Krankheit.....	9
11	Elternbeiträge (Tarife).....	9
12	Elterninformation und Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten	10
13	Haftung und Versicherung.....	11
14	Fahrtendienst zur Einrichtung.....	11
15	Ausstattung für den Kindergartenbesuch.....	11



1 Herzlich Willkommen

Herzlich willkommen im Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS).

Vor dem Besuch der Schule betreuen wir im elementaren Bildungsbereich im LZHS Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.

Im LZHS werden zwei elementare Bildungseinrichtungen geführt:

- eine Kindergartengruppe (KiGa), sowie
- zwei Alterserweiterte Gruppen (AEG)

2 Kontakt

Elementare Bildungseinrichtung im LZHS
Kindergarten und Alterserweiterte Gruppen
Gailenbachweg 3
5020 Salzburg

Tel.: **0662-431147-14** oder Mobil: **0676-840495214**

Email: kindergarten@lzhs.salzburg.at

Die Pädagogen/innen sind telefonisch von 7:00 bis 8:30 und ab 13:00 Uhr erreichbar:

KIGA - **grüne Gruppe** Mobil: **0660-1504219**

AEG Tel.: **0662-431147-20** und

gelbe Gruppe Mobil: **0676-840495220**

blaue Gruppe Mobil: **0660-1504221**

Die Kindergartenleitung erreichen Sie täglich von 7:30 bis 8:30 oder zu den ausgehängten Bürozeiten. Sprechzeit: nach vorheriger Terminvereinbarung unter Mobil: 0676-840495214 oder kindergarten@lzhs.salzburg.at

In den übrigen Zeiten sprechen Sie bitte auf das Tonband (0662-431147-14) oder schicken eine SMS.



3 Aufgabe des Kindergartens

Eine elementare Bildungseinrichtung ist für Ihr Kind die erste Bildungseinrichtung.

Der Kindergarten hat nach dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz idgF die Aufgabe,

- die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter und ihrer Gesamtpersönlichkeit gemäß bestmöglich zu fördern
- für das Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung einer inklusiven Grundhaltung zu unterstützen
- grundlegende Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

Die Förderung und Begleitung der Kinder orientieren sich am Alter, an der Entwicklung des Kindes, dessen Interessen und Stärken.

Die pädagogische Arbeit orientiert sich am „Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan“ für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, am „Leitfaden zur sprachlichen Förderung“, am „Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, am „Modul für Fünfjährige“ und am „Werte- und Orientierungsleitfaden“.

Unsere sechs Bildungs- und Erziehungsziele laut Bildungsrahmenplan sind:

- Emotionale und soziale Beziehungen
- Ethik und Gesellschaft
- Sprache und Kommunikation
- Bewegung und Gesundheit
- Ästhetik und Gestaltung
- Natur und Technik



4 Schwerpunkt unserer Bildungseinrichtung

- Inklusive Gruppen - Diversität und Vielfalt im Alltag leben und erleben.
- Förderung der Kinder nach den Förderprinzipien für: Hör- Spracherziehung, Seh-Förderung, Gebärdensprachförderung und frühe Sprachförderung.
- Lernen im Spiel - Spiel ist Lernen.

5 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

Ein Anfrageformular (siehe Homepage) für einen Betreuungsplatz kann während des Jahres ausgefüllt und bei der KiGa Leitung abgegeben werden. Eine vorherige Terminvereinbarung für ein Gespräch mit der Leiterin / dem Leiter ist erforderlich. Zum Termin nehmen Sie bitte das Anfrageformular ausgefüllt mit. Anmeldeschluss ist der 15. Jänner.

Die Leiterin / der Leiter der elementaren Bildungseinrichtungen im LZHS entscheidet nach dem 15. Jänner über die Aufnahme in eine der Gruppen für das kommende Kindergartenjahr und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

Wenn Sie eine fixe Zusage für einen Betreuungsplatz erhalten haben, findet im Februar ein Aufnahmegespräch zur Anmeldung statt.

Beim Anmeldeggespräch ist auch die zukünftige Pädagogin anwesend. Durch die schriftliche Anmeldung nehmen Sie die Zielsetzung unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit, welche in einer eigenen Konzeption festgehalten ist, zur Kenntnis. In diese kann jederzeit Einsicht genommen werden. Außerdem bekunden Sie durch Ihre Anmeldung Ihr Einverständnis zu den Richtlinien über die Führung der alterserweiterten Gruppen und des Kindergartens im LZHS.

Für die Aufnahme von Kindern aus externen Gemeinden ist die Zusicherung der Kostenübernahme durch die Heimatgemeinde vor der Aufnahme eine zwingende Voraussetzung.

Eine gewollte Abmeldung vom Besuch einer Betreuungseinrichtung im LZHS während des Jahres ist jeweils zwei Monate im Voraus möglich.



Die An- und Abmeldung für das Mittagessen unterliegt ebenfalls dieser Regelung.
Im Zeitraum Mai und Juni ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

Aufnahmekriterien / Reihungsgründe sind:

Je Gruppe sind bis zu vier Plätze für inklusive Entwicklungsförderung vorgesehen.

Zielgruppen sind (Kinder mit IE Bedarf werden vorrangig aufgenommen)

- Kinder mit Hörbehinderung
- Kinder mit Sehbehinderung
- Kinder mit Sprachentwicklungsbeeinträchtigung
- Kinder mit einer Autismus Spektrum Störung
- CODA Kinder (*child of deaf adult*)

Weitere Aufnahmebedingungen (Reihungsgründe) gemäß Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz §16 (3).

In der alterserweiterten Gruppe werden Kinder im Alter von 2 Jahren und älter aufgenommen, im Kindergarten werden Kinder im Alter von 3 Jahren und älter aufgenommen. Ausnahmefälle laut Sbg KBBG sind möglich.

Die Aufnahme kann auch während des Jahres erfolgen, sofern ein Kindergartenplatz frei ist.

Ausschluss vom Besuch der AEG oder des KiGa:

- Wenn das Kind ohne hinreichenden Grund und ohne Mitteilung länger als drei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt.
- Wenn der Kindergartenbeitrag nicht bezahlt wird. (maximal zwei Monate im Rückstand). Wenn Eltern zwei Monate trotz Mahnung mit den Zahlungen im Rückstand sind, wird bei
 - Kindern im Pflichtkindergartenjahr der Vertrag auf 20 Stunden ohne Mittagessen abgeändert.
 - Bei allen anderen Kindern wird der Betreuungsvertrag widerrufen.



- Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den/die Erziehungsberechtigte/n.
- Wenn Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte nicht entsprechend für Körperpflege und Kleidung des Kindes sorgen.
- Und wenn eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes unterlassen wird.

Verpflichtendes Kindergartenjahr

Umfasst alle Kinder, die bis zum 1. September eines Kalenderjahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

Für Kinder im verpflichteten Kindergartenjahr sind 20 Stunden kostenfrei.

Eine Anmeldung ist für fünf Tage erforderlich. Die kostenfreien Stunden werden pro Tag mit 4 Stunden in der regulären Zeit bis 12:30 Uhr verbucht. Dafür gibt es von der Landesregierung eine Förderung pro Kind und Jahr.

Datenänderung:

Änderungen Ihres Familiennamens, Ihrer Wohnadresse, Ihrer Email Adresse oder Ihrer Telefonnummer und Änderungen bzgl. Ihrer Arbeit sind umgehend der Leitung der elementaren Bildungseinrichtungen im LZHS bekannt zu geben.

6 Besuch

Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die ordentliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen zu sorgen. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgen in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten.

Eine Anmeldung für eine Betreuung am Nachmittag in den Herbstferien und Semesterferien ist nur für Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en) berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind möglich.



7 Arbeitsjahr und Ferien

Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schulbeginn (Bundesland Salzburg) im September und endet mit Schulschluss. (Bundesland Salzburg)

Im JULI bieten wir vier Wochen Sommerferien-Betreuung an (siehe eigene Tarife und Anmeldung).

Fixe Ferienzeiten sind: Hl. Rupert, Weihnachten, Ostern, Freitag nach Fronleichnam, Freitag nach Christi Himmelfahrt, erster Montag in den Schulferien und 5 Wochen im Sommer (letzten 5 Schul- Ferienwochen Sbg).

8 Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Das Gelände darf erst unmittelbar vor 7 Uhr betreten werden (Nachtruhe, Anfahrt Parkplatz sowie Anlieferungen per LKW).

Als tägliche Ankunftszeit / BRINGZEIT gilt: 07.00 Uhr bis 8:30 Uhr.

Als tägliche Abholzeiten gelten: 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr, (vormittags - mit oder ohne Mittagessen) und 13:30 bis 16.30 Uhr (nachmittags - nur mit Mittagessen). Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt. Das Essen wird täglich frisch geliefert.

ABHOLZEIT: spätestens jedoch 10 min. vor der gewählten Abholzeit / Ende vom KIGA Tag.

9 Aufsichtspflicht der Kindergartenpädagog/innen

Beginn: Die Aufsichtspflicht beginnt mit der **persönlichen Übergabe** der Kinder in die Obhut des pädagogischen Personals.



Ende: Die Aufsichtspflicht endet mit der **Übergabe** an die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder an eine von dieser bzw. diese dazu bevollmächtigte Person, wobei diese zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben muss.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung oder eine persönliche Nachricht (Anruf / SMS) nachzuweisen. Diese Person muss selbstverständlich geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben.

10 Meldung bei Krankheit

Jede Erkrankung des Kindes sowie der Grund des Fernbleibens sind der/dem Pädagog/in (der KiGa Leitung) unverzüglich bekannt zu geben.

Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches ein, ist das Kind nach Verständigung durch den /die Kindergartenpädagog/in vom Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach gewissen Infektionskrankheiten darf die Kindergartenleitung ein ärztliches Attest einfordern und der Besuch des Kindergartens kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder fortgesetzt werden.

Von Fieber spricht man bei Kindern ab $37,6^{\circ}$. Nach einer fiebrigen Erkrankung hat das Kind zwei Tage fieberfrei zu Hause zu bleiben.

11 Elternbeiträge (Tarife)

Laut gültiger Tarifordnung vom LZHS.

Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung im LZHS einen **Kostenbeitrag (Elternbeitrag)** zu leisten. Im Elternbeitrag ist die Vormittags- und Nachmittagsjause inkludiert. Die jährlich gültigen Tarife finden Sie auf unserer Eltern Anschlagtafel und auf unserer Homepage. Eine Änderung der Betreuungszeiten kann zum Ersten des Monats erfolgen, wenn sie mind. 2 Monate vorab beantragt wurde.



Entfallene Besuchstage können nicht vergütet werden, da auch die Regiekosten weiterlaufen. Solange das Kind vom Besuch des Kindergartens nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist, wird der Monatsbeitrag weiter berechnet.

Die Verrechnung der Elternbeiträge erfolgt nach Möglichkeit mittels SEPA-Auftrag. Die Vorschreibung erfolgt 10 Mal im Jahr. Der Betrag wird im Nachhinein etwa zum 15. des Monats abgebucht.

Allfällige Restbeträge aus dem Bastelbeitrag oder dem Theater- und Kulturbeitrag verbleiben beim Kindergarten und werden zweckgebunden verwendet.

Mittagessen

Kinder, die länger als bis 13:00 Uhr im Kindergarten bleiben, haben den Anspruch ein Mittagessen einzunehmen. Das Essen wird von der Küche des LZHS täglich frisch zubereitet. Es besteht die Möglichkeit, das Kind tageweise bis spätestens 8:30 Uhr vom Mittagessen abzumelden.

Sommerkindergarten

Ein Besuch der Einrichtung im LZHS in den Ferien ist nur unter folgenden Bedingungen möglich: 1) Anmeldung mit dem entsprechenden Formular vor Anmeldeschluss (31. Jänner) 2) Ihr Kind besucht bereits eine elementare Bildungseinrichtung im LZHS. 3) die erziehungsberechtigte(n) Person(en) sind berufstätig.

12 Elterninformation und Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

- Elternabende
- Persönliche Gespräche (Entwicklungsgespräche) mit der /dem Kindergartenleiter/in oder einem/r Kindergartenpädagog/in nach vorheriger Terminvereinbarung
- Eltern - Anschlagtafel
- Elternbriefe
- Gem. Feste im Jahreskreis
- Elternbeirat u.a.



13 Haftung und Versicherung

Das LZHS haftet für Schäden an Dritten entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen des Schadenersatzrechts (z.B. Personenschäden, Garderobenhaftpflicht). Zu diesem Zweck wurde eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Kinder im letzten, verpflichtendes Kindergartenjahr sind unfallversichert.

Für jeweilige mitgebrachte / getragene Heilbehelfe übernimmt der Kindergarten keinerlei Haftung!

Der Kindergarten übernimmt keinerlei Haftung für mitgebrachte Spielsachen.

Fahrtendienst zur Einrichtung

Nur in Sonderfällen ist eine Fahrt mit einem Fahrtendienst zum Kindergarten möglich. (Die Informationen dazu erhalten Sie bei der Leitung des Kindergartens).

14 Ausstattung für den Kindergartenbesuch

Das Kind ist für den Kindergartenbesuch mit den erforderlichen Kleidungen und Alltagsgegenständen auszustatten. Eine genaue Liste darüber erhalten Sie vorab von Ihrer Pädagogin/ Ihrem Pädagogen.

Markieren Sie alle Gegenstände mit dem Namen des Kindes und kontrollieren Sie regelmäßig das Gewand und die Schuhe (Gummistiefel) Ihres Kindes (= persönlicher Besitz; für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen).

Für die Dauer der Betreuung erhält jedes Kind eine Portfoliomappe, eine Mal- und Zeichenmappe und eine Holz-Laterne. Diese Gegenstände braucht Ihr Kind alle Jahre hindurch. Bei Verlust oder zu später Mitgabe wird ein Ersatz besorgt und es werden € 5 je Artikel verrechnet.

Wir danken für Ihr Vertrauen

und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.